



- ### A. PLANZEIL
- Schematischer Schnitt Teilgebiet 2
- Schematischer Schnitt Teilgebiet 1
- Schematischer Schnitt Teilgebiet 4
- Schematischer Schnitt Teilgebiet 3
- Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
- ### B. PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - "Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
 - Nutzungsschablone
 - Bauweise, Baugrenze**
 - Baugrenze
 - private Verkehrsfläche
 - Zufahrt
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen**
 - Flächen für Landwirtschaft und Wald**
 - Fläche für Landwirtschaft
 - Fläche für Wald
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Grünflächen: Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Erhalt von bestehenden Einzelbäumen
 - Anpflanzung: Sträucher
 - Anpflanzung: Bäume
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Ausgleichsfläche
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Zaunanlage
 - Betriebswege
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Nachrichtliche Übernahmen
 - Baubeschränkungszone an der Kreisstraße PA 68: Abstand = 15,00 m
 - Biotopkartierung 7644-0282-001
 - unterirdische Stromleitung mit Schutzstreifen
 - Hinweise
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Gemarkung - Flurstücksnummer
 - Maßangabe in Metern

Die Gemeinde Malching erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 795), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674).

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Egelse" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 7 BauGB).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 498 (Teilfläche = TL), GmK, Malching, Gemeinde Malching und durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1086 und 1087, GmK, Hühretz, Markt Köllim,
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1088, 1089, 1090, 1095 und 1096, GmK, Hühretz, Markt Köllim,
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 490/1, 493 und 491 (TL), GmK, Malching, Gemeinde Malching,
- im Osten durch Grundstücke mit der Fl.-Nrn. 487, 495, 496 und 497, GmK, Malching, Gemeinde Malching.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 494, GmK, Malching, Gemeinde Malching, und hat eine Größe von ca. 12,89 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Egelse“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ____/2023 mit A. Planzeil, B. Planzeichen-erklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

§ 3 Genehmigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Egelse“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom ____/2023, Az. _____ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Egelse“ wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Malching, den ____/2023

Georg Hofer, Erster Bürgermeister (Siegel)

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
 - Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Innerthalb des Sondergebietes ist zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für alle vier Teilgebiete des Sondergebietes ist mit 0,6 festgesetzt.
 - Die maximal zulässige Grundfläche für Nebenanlagen wird auf insgesamt max. 50 m² begrenzt.
 - Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Solarmodule in allen vier Teilgebieten sind 3,5 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des obersten Moduls, unterer Bezugspunkt ist das natürliche Gelände.
 - Für andere bauliche Anlagen in allen vier Teilgebieten, z. B. Trafostationen, wird als max. zulässige Höhe ebenfalls 3,5 m festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist der First bzw. die Oberkante der baulichen Anlage, unterer Bezugspunkt ist das natürliche Gelände.
 - Zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der Unterkante der Modulreihen ist in allen vier Teilbereichen ein Abstand von mind. 0,8 m einzuhalten.
- Bauweise, Baugrenze** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeanteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
 - Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
 - Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufhebung der Module, etc.) einzuhalten, die im Belegdrucken zugrunde gelegt wurden (B 2 Obst & Hamm GmbH).

B. Grünordnerische Festsetzungen

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

 - Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Kräutleranteil von mind. 30 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.
 - Die gesamte Wiesenfläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Eine Anpassung der Mahdhäufigkeit und der Mähterminen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Ausgleichsfläche A 1**

Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Kräutleranteil von mind. 30 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Die bestehende Grünlandfläche ist zu extensivieren.

Die gesamt Wiesenfläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

C. Art der baulichen Nutzung

Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzplantagen sind einzuhalten. Die Strauchpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Belegdrucken vorzulegen.

D. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- Ausgleichsfläche A 1**

Anlage eines Waldmantels mit Strauch- und Krautraum und Erweiterung von Wirtschaftsgrundland

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 494 (Teilfläche), GmK, Malching, Gemeinde Malching

Größe: ca. 3,974 m²

Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist entlang des Waldrandes auf einer Breite von ca. 10 m ein Waldmantel mit einer zweireihigen Strauchhecke und einem vorgelagerten Krautraum anzulegen.

Die zweireihige Strauchhecke ist mit heimischen standortgerechten Sträuchern zu pflanzen, bei der Pflanzung ist als Reihenabstand ca. 1,0 m einzuhalten, als Pflanzabstand in der Reihe ca. 1,5 m, zu pflanzen ist versetzt, auf Lücke. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten (siehe Artenliste A, die aus dem Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland stammen).

Die Einfriedung darf nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Abweichend davon darf entsprechend der zweisetzten Festsetzung die Einfriedung über den Bereich der Grünfläche im Norden geführt werden.

Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen.Sockelmauern sind nicht zulässig.
- Bleuechtung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
 - Eine Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht zulässig.
- Zeitliche Befristung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)
 - Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsweg geregelt.

Als Nachfolgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

E. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Kräutleranteil von mind. 30 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

F. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Kräutleranteil von mind. 30 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

G. Artenliste A (Strauchpflanzung Randeingrünung)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Eine Anpassung der Mahdhäufigkeit und der Mähterminen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

H. Artenliste B (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

I. Artenliste C (Strauchpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

J. Artenliste D (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

K. Artenliste E (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

L. Artenliste F (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

M. Artenliste G (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

N. Artenliste H (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

O. Artenliste I (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

P. Artenliste J (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Q. Artenliste K (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

R. Artenliste L (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

S. Artenliste M (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

T. Artenliste N (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

U. Artenliste O (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

V. Artenliste P (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

W. Artenliste Q (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

X. Artenliste R (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Y. Artenliste S (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Z. Artenliste T (Baumpflanzung Ufergehölz)

Die Pflanzenarten sind im Planzeil festzusetzen. Die Pflanzenartliste ist als Reihenanstand zu pflanzen. Die Pflanzendichte ist im Planzeil gekennzeichnet, ggf. kann von dem Standort geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten (Ursprungsgelände 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit einem Blüten-Kräutleranteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Zur langfristigen Pflege ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte des Saatgutes als eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung der PV-Anlage dreimal jährlich zu mähen, ab dem 1. August und in der 2. Septemberhälfte. Für die anschließende langfristige Pflege ist die Fläche mind. zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

D. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Die Strauchpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen.

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschneisweiser Rückschnitt (Auf den Stock setzen) erfolgen auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckentläufe. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschneisweisen Pflegeschritten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.

Zur Pflege des Grünlandbereichs um den zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbaum ist dieser einmal pro Jahr nach dem 1. Juli zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren; das Mähen der Fläche ist nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Ausgleichsfläche A 4

Ansaat einer dreireihigen Strauchhecke und Ansaat eines dauerhaften Krautsaums

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 494 (Teilfläche), GmK, Malching, Gemeinde Malching

Größe: ca. 2,933 m²

Auf der Ausgleichsfläche A 4 im östlichen Randbereich ist eine dreireihige Strauchhecke mit den in der Artenliste A aufgeführten Sträuchern (s. 1.3) zu pflanzen. Bei der Pflanzung ist als Reihenanstand ca. 0,8 m einzuhalten, als Pflanzabstand in der Reihe ca. 1,5 m, zu pflanzen ist versetzt, auf Lücke. Es sind die weiteren Vorgaben zur Strauchpflanzung und Pflege auf der Ausgleichsfläche A 3 zu beachten.

Weiter ist auf der Ausgleichsfläche ein dauerhafter Krautsaum anzulegen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsg